

**Stiftung Solidaritätsfonds**  
**von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen**  
**wohnbauträger (Fondation fonds de solidarité de coopératives d'habitation**  
**Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique)**

---

## **Entschädigungsreglement**

### **1. Zweck und Grundsatz**

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass eine wachsende Zahl ehrenamtlich Tätiger auf angemessene finanzielle Entgelte angewiesen sind. Damit auch weiterhin qualifizierte Personen gefunden werden und dieses Mandat attraktiv bleibt, werden in der Folge angemessene Entschädigungen festgelegt.

Bei der Festsetzung der Entschädigungen werden die Regelungen und Gepflogenheiten von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger (im folgenden "Verband") mitberücksichtigt.

Das Reglement regelt weiter den Ersatz der im Interesse der Stiftung aufgewendeten zusätzlichen Leistungen oder Auslagen.

### **2. Entschädigungen für Mitglieder des Stiftungsrats**

#### *Präsident des Stiftungsrats*

Die Grundpauschale für Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, Mitarbeit bei der laufenden und jährlichen Berichterstattung und Mitwirkung bei allen laufenden Geschäften in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Verbandes beträgt bei einem jährlichen Aufwand von etwa 80 Arbeitsstunden: 4'000.- Franken

#### *Mitglieder des Stiftungsrats*

Die Grundpauschale für Vorbereitung der und Mitwirkung an den Sitzungen, gelegentliche Mitarbeit bei der Beitragskampagne und gelegentliche Mitwirkung bei der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Stiftung beträgt bei einem jährlichen Aufwand von etwa 20 Arbeitsstunden: 1'000.- Franken

Sofern die Präsenz der Stiftungsratsmitglieder weniger als 2/3 der durchgeführten Sitzungen beträgt, wird die Pauschale anteilmässig gekürzt.

#### *Sitzungsgeld*

Pro Sitzung (maximal 4 Stunden) für die ein Protokoll geführt wurde: 200.- Franken  
Pro ganztägige Sitzung 400.- Franken

### **3. Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen**

Vergütungen für Projektarbeiten im Auftrag des Stiftungsrats oder des Vorstandes:

- Selbständig Erwerbende Fr. 120.- / Stunde (excl. MwSt.)
- Unselbständig Erwerbende Fr. 70.- / Stunde (excl. MwSt.)

Die Rechnungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für Projektarbeiten werden vom Präsidenten visiert. Rechnungen, die vom Präsidenten gestellt werden, durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats.

#### **4. Spesenentschädigungen**

An Mitglieder des Stiftungsrats richtet die Stiftung folgende Spesenentschädigungen aus:

##### *a) Reisekosten*

Bahn: 100% der Billettkosten 1. Klasse (Strecke Wohnort: Sitzungsort, retour)

Die Kosten für Reisen mit der Bahn werden von der Geschäftsstelle des Verbandes aufgrund der Sitzungspräsenz ermittelt.

##### *b) Mahlzeiten*

Mahlzeiten während ganztägigen Sitzungen gehen zulasten der Stiftung.

##### *c) Repräsentationsspesen:*

Für die Teilnahme an Veranstaltungen als offizieller Vertreter der Stiftung werden die effektiven Auslagen entschädigt.

Ausgaben im Bereich der Repräsentation (Einladungen, teure Essen, Blumen und dergleichen) sollen zurückhaltend getätigt werden und müssen geschäftlich begründet sein. Sie werden fallweise gemäss den Belegen vergütet.

Die entsprechenden Belege sind jeweils umgehend bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

#### **5. Abrechnung von AHV auf Sitzungsgeldern**

Für die Grundpauschale und Sitzungsgelder werden grundsätzlich die AHV- und ALV-Beiträge abgerechnet. Die Stiftung übernimmt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, das heisst, die oben erwähnten Beträge sind netto zu verstehen.

#### **6. Auszahlung der Entschädigungen**

Die Auszahlung der Sitzungs- und Spesenentschädigungen erfolgt zweimal jährlich im Juli und Dezember. Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen erfolgt Ende Dezember.

#### **7. Anrechnung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen Dritter**

Erhalten Mitglieder des Stiftungsrats von Dritten eine Sitzungsgeld- und/oder Spesenentschädigung, entfällt die entsprechende Vergütung durch die Stiftung Solidaritätsfonds.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 22. März 2006 genehmigt und trat per 1. Juni 2006 in Kraft. Es wurde an der Stiftungsratssitzung vom 3. April 2014 angepasst sowie genehmigt und ersetzt alle bisherigen Entschädigungsreglemente.

Zürich, 3. April 2014

Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz –  
verband der gemeinnützigen wohnbauträger

**Jean- Pierre Kuster**  
Präsident

**Tilman Rösler**  
Vize-Präsident